

## Alle Mieter des Hauses verpflichten sich zur Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze:

1. Die Mieträume sind sauberzuhalten, gut zu lüften und pfleglich zu behandeln. In den Wohnungen darf keine größere Wäsche gewaschen und getrocknet werden.
2. Der Mieter hat die ihm übergebenen Schlüssel sorgfältig zu verwahren. Die Haustüren sind nach 20:00 Uhr, Nebenräume bei Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen.
3. Mit Rücksicht auf die Mitbewohner ist jeder ruhestörende Lärm, insbesondere nach 22:00 Uhr, zu unterlassen. Nach dieser Zeit sind die Rundfunk- und Fernsehgeräte auf Zimmerlautstärke einzustellen. Auch tagsüber ist auf Kranke und Arbeitende, die auf Tagesruhe angewiesen sind, Rücksicht zu nehmen.
4. Das Klopfen der Teppiche, Zerkleinern von Brennstoffen usw. soll nur an den dafür bestimmten Orten vorgenommen werden. Müll, Asche (ohne Glut) und dgl. gehören in und nicht neben den Müllbehälter, Gerümpel entfernt jeder Hausbewohner selbst. Werden durch Brennstoff- und Kartoffellieferungen oder dgl. die Straße, der Hausflur oder andere Nebenräumlichkeiten verschmutzt, so reinigt der betreffende Hausbewohner diese selbst.
5. Waschküche, Trockenplatz und Trockenboden sind nach Möglichkeit eine Woche vor Benutzung beim Vermieter oder der von ihm beauftragten Person zu bestellen. Dieser regelt in Zweifelsfällen die Reihenfolge. Jede Familie soll Waschküche und Trockenboden nicht länger als drei Tage hintereinander benutzen. Bei Benutzung der Waschküche ist darauf zu achten, dass der Kessel nur anzuheizen ist, wenn er mit Wasser gefüllt ist. Nach dem Waschen sind Waschküche, Kessel, Feuerung, Fenster usw. sachgemäß zu reinigen.
6. Aborte und Ausgüsse sind sauberzuhalten und vor Verstopfung zu bewahren. Wände und Fußböden sind trockenzuhalten.
7. Bei längerer Abwesenheit empfiehlt es sich, die Wohnungsschlüssel für den Bedarfsfall bei geeigneten Hausbewohnern zu hinterlassen, um zu verhindern, dass notfalls die Räume gewaltsam geöffnet werden müssen.
8. Um Frostschäden zu vermeiden, treffen die Mieter bei Frostgefahr in ihren Wohnungen die üblichen und notwendigen Vorkehrungen, damit Wasser- und Abflussleitungen, Aborte und Badeanlagen nicht einfrieren.
9. Dem Vermieter ist auf Verlangen das Betreten der Räume zur Kontrolle der Instandhaltung der Wohnung und Nebenräumlichkeiten sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Reparaturen nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.
10. Bei Störungen und Beschädigungen an Gas- und Wasserleitungen sind diese sofort abzustellen und der Vermieter oder die von diesem beauftragte Person sofort zu unterrichten. Bei dem Verbrauch von elektrischer Energie ist größte Sparsamkeit zu üben. Ver-



änderungen an elektrischen Leitungen und anderen Wohnungseinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vermieter.

**11.** Öfen und Herde sowie elektrische und gasbeheizte Geräte sind sachgemäß zu behandeln und vom Mieter auf seine Kosten zu reinigen.

**12.** Der Boden ist aufgeräumt und sauberzuhalten. Um Feuergefahr zu verhüten, darf er nicht mit offenem Licht betreten werden. Das Rauchen, Feuermachen, das Lagern von leicht brennbaren Gegenständen sowie von schweren Lasten auf dem Boden ist untersagt. Sonderregelungen sind mit dem Vermieter zu vereinbaren. Bodenfenster sind bei Regen, nachts, bei Frostgefahr und Sturm ge-

schlossen zu halten. Dachschäden sind dem Vermieter (Hauswart) umgehend zu melden.

**13.** Die Treppen und Flure dienen dem allgemeinen Verkehr. Sie sind kein Kinderspielplatz. Auf Treppen und Flure sowie Gängen außerhalb der geschlossenen Wohnungen sind keine Gegenstände abzustellen. Kleidungsstücke und dgl. sind auf den Höfen zu reinigen. Flur und Treppen sind täglich zu kehren und wöchentlich einmal zu scheuern. Treppen und Flurfenster sind mindestens alle 4 Wochen zu reinigen. Die Mieter beteiligen sich an der Hausreinigung in regelmäßigem Wechsel. Ist eine Wohnung zwischen mehreren Mietern oder Familien aufgeteilt, so ist die auf die Wohnung entfallende Hausreinigung von den in der Wohnung lebenden Mietern oder Familien abwechselnd durchzuführen.

